



Gesetz
über den Bebauungsplan Volksdorf 6
 Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Volksdorf 6 für das Plangebiet Bahnanlagen — Vom Barkholt — Nordgrenze des Flurstücks 132 der Gemarkung Volksdorf — Lärchenberg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 220, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 218, Ostgrenze des Flurstücks 229, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 216 sowie Ostgrenze des Flurstücks 223 der Gemarkung Volksdorf — Eulenkupplap — Im Alten Dorle — Südgrenze der Flurstücke 149 und 2507 der Gemarkung Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachen oder wenig geneigten Däch auf der Traufe zulässig.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 229) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit die Verpflichtungen nicht auf den Baugrundstücken oder ausgewiesenen Stellflächen erfüllt werden können, sind sie in der im Bebauungsplan Volksdorf 7 festgesetzten Hochgarage nachzuweisen.

4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Hauptplatzverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 2132-a). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Düvenstedt, Wohltdorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemahl-Mellingsried, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1930 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 791-k) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.
 Der Senat

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ARAEDER
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGBIET
- ALLEMEINES WOHNGBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- KERNGBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SONSTIGES LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRAFFLÄCHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSS
- MAX.-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERSORGENSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- MIT EIN-KEHRTEN ZU BEZUGENDE FLÄCHEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- DENKMALSCHUTZ
- ÜBERIRTSCHENDE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 27. JUNI 1960 (BGB I S. 346)
VOLKSDORF 6

BEZIRK WANDSBEK — ORTSTEIL 525

HAMBURG, DEN 1. 11. 65
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 25. Jan. 1966

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 14. Jan. 1966 (GVBl. S. 27)
 In Kraft getreten am 25. Jan. 1966

Vo 6 wurde durch B13 geändert

Geändert durch Bebauungsplan Volksdorf 17 vom 3. 8. 71 (GVBl. S. 19)

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss
 Hamburg 26, Steinhilfsstraße 8
 Tel. 54 10 04

Archiv Nr. 23045

Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 6

Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 6 für das Plangebiet Bahnanlagen — Vörn Barkholt — Nordgrenze des Flurstücks 132 der Gemarkung Volksdorf — Lerchenberg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 220, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 218, Ostgrenze des Flurstücks 529, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 216 sowie Ostgrenze des Flurstücks 523 der Gemarkung Volksdorf — Eulenkrugpfad — Im Alten Dorfe — Südgrenzen der Flurstücke 149 und 2567 der Gemarkung Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit die Verpflichtungen nicht auf den Baugrundstücken oder ausgewiesenen Stellflächen erfüllt werden können, sind sie in der im Bebauungsplan Volksdorf 7 festgesetzten Hochgarage nachzuweisen.

4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Januar 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 7

Vom 14. Januar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 7 für das Plangebiet Farmsener Landstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 3417, Westgrenze des Flurstücks 780 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 152 der Gemarkung Volksdorf — Halenreihe — Nordgrenzen der Flurstücke 122, 1221 und 615 der Gemarkung Volksdorf — Bahnanlagen — Nordgrenze des Flurstücks 158 der Gemarkung Volksdorf — Im Alten Dorfe — Eulenkrugstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie ober-

halb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
5. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die aus dem Flurstück 193 der Gemarkung Volksdorf neu zu bildenden Flurstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden,